



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Patrick Friedl, Rosi Steinberger, Christian Hierneis**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 07.07.2021

Ausgleichszahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerrandstreifen

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie fordert, Bäche und Flüsse bis zum Jahr 2015 in einen „guten Zustand“ zu bringen. In Bayern ist dies bei den meisten Oberflächengewässern nicht gelungen. Ursache dafür sind vielfach diffuse Nährstoffeinträge. Als wirksame Maßnahme zur Reduzierung dieses Eintrages werden von der Wasserwirtschaft Gewässerrandstreifen benannt. Gewässerrandstreifen können in bestimmten Gebieten Einschränkungen der bisherigen Nutzung erforderlich machen, da ackerbauliche und gärtnerische Nutzung nicht mehr gestattet sind. Die Staatsregierung hat deshalb beschlossen, diese Einschränkungen finanziell auszugleichen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Für wie viele Hektar wurden für das Jahr 2020 Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken beantragt? 3
- b) Für wie viele Hektar wurden für das Jahr 2021 Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken beantragt? 3
2. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten ist die Erfassung der Gewässerrandstreifen durch die Wasserwirtschaftsämter abgeschlossen? 3
3. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wird die Erfassung der Gewässerrandstreifen durch die Wasserwirtschaftsämter bis Ende des Jahres abgeschlossen? 4
4. Wie soll die Prüfung der Ausgleichszahlungen bei unklaren Situationen bezüglich des Vorliegens von Gewässerrandstreifen gehandhabt werden? 4
5. a) Verlieren die Gewässerrandstreifen durch das Bayerische Naturschutzgesetz ihren Ackerstatus? 4
- b) Ist der Verlust des Ackerstatus durch die Ausgleichszahlung ebenfalls ausgeglichen? 5
- c) Darf für die zusätzliche Dauergrünlandfläche des Gewässerrandstreifens an anderer Stelle in gleichem Umfang Dauergrünland umgebrochen werden? . 5
6. Für wie viele Hektar staatlicher Flächen wurden für das Jahr 2020 Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken beantragt? 5
7. Für wie viele Hektar staatlicher Flächen wurden für das Jahr 2021 Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken beantragt? 5
8. Gilt die Ausgleichszahlung auch für die Bewirtschaftung staatlicher Grundstücke, obwohl diese gemäß Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Wasserrahmenrichtlinie für Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff-
einträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen vorgesehen waren? 5

Anlage 1

Frage 1. a): GWR, für die die Ausgleichszahlung im Jahr 2020 beantragt wurde 6

Anlage 2

Frage 1. b): GWR, für die die Ausgleichszahlung im Jahr 2021 beantragt wurde 8

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.08.2021

1. a) Für wie viele Hektar wurden für das Jahr 2020 Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken beantragt?

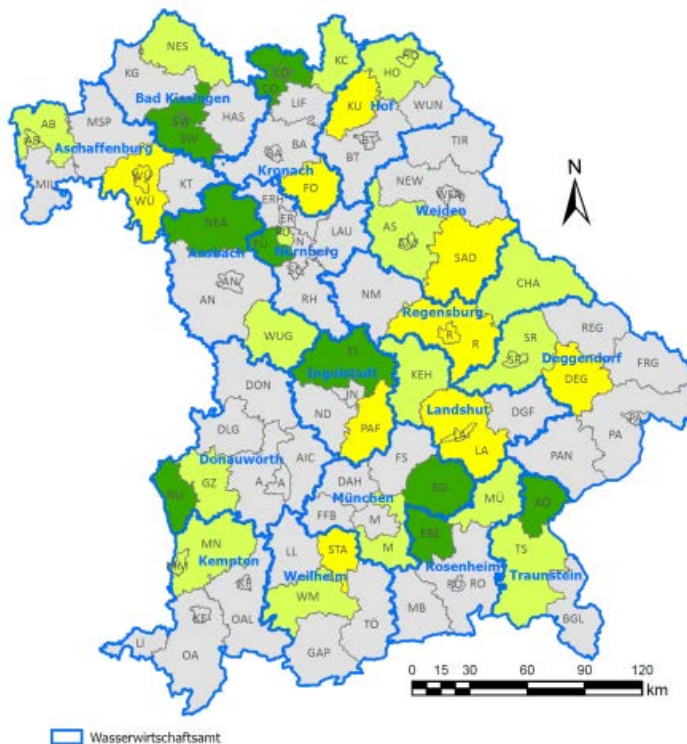
Die Anzahl der Hektar, für welche Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des Jahres 2020 beantragt wurden, geht aus Anlage 1 hervor.

- b) Für wie viele Hektar wurden für das Jahr 2021 Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken beantragt?

Die Anzahl der Hektar, für welche Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des Jahres 2021 beantragt wurden, geht aus Anlage 2 hervor.

2. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten ist die Erfassung der Gewässerrandstreifen durch die Wasserwirtschaftsämter abgeschlossen?

Die abgeschlossenen Landkreise können folgender Karte entnommen werden (Sachstand 01.07.2021, dunkelgrün hinterlegte Landkreise):



Die Daten der fertiggestellten Landkreise können jederzeit im UmweltAtlas Bayern eingesehen werden.

3. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wird die Erfassung der Gewässerrandstreifen durch die Wasserwirtschaftsämter bis Ende des Jahres abgeschlossen?

Fertig überprüfte Landkreise treten immer zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres in Kraft, da Landwirte ab Juli ihre Anbauplanungen für das kommende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsjahr beginnen. Somit besteht zu diesem Zeitpunkt Planungssicherheit für betroffene Landwirte. Folglich werden die kommenden Landkreise erst zum 01.07.2022 endgültig fertigstellt und veröffentlicht. Der oben gezeigten Karte können die Landkreise entnommen werden, die derzeit in Bearbeitung sind, sowie die als nächstes folgenden (gelbe und hellgrün hinterlegte Landkreise). Es ist vorgesehen, diese Landkreise bis Ende 2021 fertig zu überprüfen. In Kraft treten diese zum 01.07.2022 mit der Veröffentlichung im UmweltAtlas Bayern.

4. Wie soll die Prüfung der Ausgleichszahlungen bei unklaren Situationen bezüglich des Vorliegens von Gewässerrandstreifen gehandhabt werden?

Die Auszahlung der Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen erfolgt erst nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen. Prüfungsgegenstand ist die Einhaltung sämtlicher Fördervoraussetzungen. Diese werden im Rahmen von Vor-Ort- sowie Verwaltungskontrollen durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird beispielsweise geprüft, ob die Mindestbreite des Gewässerrandstreifens von 5 m eingehalten ist.

5. a) Verlieren die Gewässerrandstreifen durch das Bayerische Naturschutzgesetz ihren Ackerstatus?

Nach den EU-rechtlichen Vorgaben handelt es sich bei Dauergrünland (DG) um Flächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Auch Flächen mit Gewässerrandstreifen, die bisher noch nicht DG sind, unterliegen diesen Regeln der DG-Entstehung.

Mit der sog. Omnibus-Verordnung (VO (EU) 2017/2393) wurde die Möglichkeit eröffnet, ab 2018 bei der Definition von DG die sog. Pflugregelung anzuwenden. Davon hat Deutschland Gebrauch gemacht, die entsprechende Bundesverordnung ist am 30.03.2018 in Kraft getreten. Die bisherige Definition für DG (Bewuchs mit Gras/Grünfütter, seit mindestens fünf Jahren nicht in der Fruchtfolge) wurde dahin gehend ergänzt, dass als DG nur Flächen gelten, die zusätzlich zu den o. g. Bedingungen mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind.

Die Entstehung von DG auf Ackerflächen, die mit Gras bzw. Grünfütter oder als Brache genutzt wurden, kann daher durch Anwendung der Pflugregelung vermieden werden. Dies gilt auch für Flächen, auf denen gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ein Gewässerrandstreifen anzulegen ist.

Wird nach einer Pflugfurche die Fläche wiederum mit Gras/Grünfütter bebaut oder stillgelegt, beginnt die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung von Neuem. Das Umpflügen muss allerdings hierfür dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten spätestens einen Monat nach der Maßnahme durch den Landwirt angezeigt werden. Dabei ist unter Umpflügen nach Auslegung der EU-Kommission eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch z. B. der Einsatz einer Bodenfräse, welche nur flach in den Boden eingreift, kann eine Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken. Die genannten Regelungen

Darüber hinaus besteht für Landwirte die Möglichkeit, die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung auf Flächen mit Gewässerrandstreifen zu unterbrechen, indem diese als Ackerbrachen im Rahmen des Greenings als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) ausgewiesen werden. Im jeweiligen Jahr der Beantragung als ÖVF-Brache wird so die Entstehung von DG vermieden.

b) Ist der Verlust des Ackerstatus durch die Ausgleichszahlung ebenfalls ausgeglichen?

Die Verpflichtung zur Anlage eines Gewässerrandstreifens gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG führt nicht zwingend dazu, dass auf dieser Fläche DG entsteht (siehe Antwort zu Frage 5 a). Aus diesem Grund wurden bei der Kalkulation der Ausgleichshöhe der Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie keine Wertverluste durch eine mögliche DG-Entstehung berücksichtigt.

c) Darf für die zusätzliche Dauergrünlandfläche des Gewässerrandstreifens an anderer Stelle in gleichem Umfang Dauergrünland umgebrochen werden?

Flächen mit Gewässerrandstreifen können nach Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nicht als Ersatz-DG im Rahmen der Genehmigung einer DG-Umwandlung verwendet werden.

6. Für wie viele Hektar staatlicher Flächen wurden für das Jahr 2020 Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken beantragt?

In der Feldstückskarte des Mehrfachantrags für das Jahr 2020 sind ca. 90 ha Gewässerrandstreifen auf Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern erfasst. Diese Flächen erhalten keine Ausgleichszahlung (vgl. Antwort zu Frage 8).

7. Für wie viele Hektar staatlicher Flächen wurden für das Jahr 2021 Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken beantragt?

In der Feldstückskarte des Mehrfachantrags für das Jahr 2021 sind ca. 153 ha Gewässerrandstreifen auf Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern erfasst. Diese Flächen erhalten keine Ausgleichszahlung (vgl. Antwort zu Frage 8).

8. Gilt die Ausgleichszahlung auch für die Bewirtschaftung staatlicher Grundstücke, obwohl diese gemäß Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen vorgesehen waren?

Ein Ausgleich wird gemäß Art. 21 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Anlage von Gewässerrandstreifen nach Art. 16 BayNatSchG gewährt. Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern an Gewässern 1. und 2. Ordnung, für die sich die Pflicht zur Anlage eines Gewässerrandstreifens aus Art. 21 Abs. 1 BayWG ergibt, sind nicht förderfähig.

Anlage 1**Frage 1. a): GWR, für die die Ausgleichszahlung im Jahr 2020 beantragt wurde****Je Landkreis/kreisfreier Stadt:**

Landkreis Nr.	Landkreis	Fläche (ha)
161	Ingolstadt (Stadt)	4,36
162	München (Stadt)	0,87
163	Rosenheim (Stadt)	0,38
171	Altötting	12,27
172	Berchtesgadener-Land	0,74
173	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,96
174	Dachau	40,38
175	Ebersberg	6,00
176	Eichstätt	11,77
177	Erding	49,36
178	Freising	40,95
179	Fürstenfeldbruck	31,44
180	Garmisch-Partenkirchen	0,00
181	Landsberg a. Lech	17,70
182	Miesbach	0,02
183	Mühldorf a. Inn	37,55
184	München	3,28
185	Neuburg-Schrobenhausen	26,63
186	Pfaffenhofen a.d. Ilm	17,48
187	Rosenheim	3,56
188	Starnberg	0,73
189	Traunstein	3,88
190	Weilheim-Schongau	0,62
261	Landshut (Stadt)	1,38
262	Passau (Stadt)	0,09
263	Straubing (Stadt)	3,08
271	Deggendorf	86,15
272	Freyung-Grafenau	0,40
273	Kelheim	41,65
274	Landshut	139,17
275	Passau	63,04
276	Regen	1,39
277	Rottal-Inn	32,90
278	Straubing-Bogen	86,81
279	Dingolfing-Landau	89,29
361	Amberg (Stadt)	0,36
362	Regensburg (Stadt)	1,66
363	Weiden i.d.OPf. (Stadt)	0,97
371	Amberg-Sulzbach	12,21
372	Cham	1,27
373	Neumarkt i.d.OPf.	4,11
374	Neustadt a.d.Waldnaab	8,14
375	Regensburg	50,52
376	Schwandorf i.Bay.	20,17
377	Tirschenreuth	11,71
461	Bamberg (Stadt)	0,00
462	Bayreuth (Stadt)	0,62
463	Coburg (Stadt)	0,94
464	Hof (Stadt)	2,95
471	Bamberg	7,80
472	Bayreuth	6,59

Landkreis Nr.	Landkreis	Fläche (ha)
473	Coburg	15,01
474	Forchheim	6,81
475	Hof	27,59
476	Kronach	4,43
477	Kulmbach	7,15
478	Lichtenfels	20,02
479	Wunsiedel i.Fichtelgebirge	4,10
561	Ansbach (Stadt)	0,71
562	Erlangen (Stadt)	0,48
563	Fürth (Stadt)	0,84
564	Nürnberg (Stadt)	0,10
565	Schwabach (Stadt)	0,01
571	Ansbach	12,28
572	Erlangen-Höchstadt	2,84
573	Fürth	3,26
574	Nürnberger Land	4,52
575	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	17,21
576	Roth	3,52
577	Weissenburg-Gunzenhausen	12,62
661	Aschaffenburg (Stadt)	0,00
662	Schweinfurt (Stadt)	0,00
663	Würzburg (Stadt)	0,30
671	Aschaffenburg	1,22
672	Bad Kissingen	6,10
673	Rhön-Grabfeld	31,72
674	Hassberge	36,00
675	Kitzingen	21,35
676	Miltenberg	0,93
677	Main-Spessart	16,52
678	Schweinfurt	19,05
679	Würzburg	21,52
761	Augsburg (Stadt)	0,70
762	Kaufbeuren (Stadt)	0,00
763	Kempten (Allgäu) (Stadt)	0,00
764	Memmingen (Stadt)	0,43
771	Aichach-Friedberg	21,66
772	Augsburg	11,31
773	Dillingen a.d.Donau	21,21
774	Günzburg	12,45
775	Neu-Ulm	2,76
776	Lindau (Bodensee)	0,04
777	Ostallgäu	1,86
778	Unterallgäu	19,48
779	Donau-Ries	42,95
780	Oberallgäu	0,00
		1419,37

Je Regierungsbezirk:

Regierungsbezirk (Nr.)	Regierungsbezirk	Fläche (ha)
1	Oberbayern	310,91
2	Niederbayern	545,34
3	Oberpfalz	111,13
4	Oberfranken	104,02
5	Mittelfranken	58,40
6	Unterfranken	154,71
7	Schwaben	134,87
		1419,37

Anlage 2**Frage 1. b): GWR, für die die Ausgleichszahlung im Jahr 2021 beantragt wurde****Je Landkreis/kreisfreier Stadt:**

Landkreis Nr.	Landkreis	Fläche (ha)
161	Ingolstadt (Stadt)	5,97
162	München (Stadt)	1,91
163	Rosenheim (Stadt)	0,52
171	Altötting	17,18
172	Berchtesgadener-Land	2,78
173	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,84
174	Dachau	59,65
175	Ebersberg	10,17
176	Eichstätt	25,01
177	Erding	78,62
178	Freising	67,18
179	Fürstentfeldbruck	40,99
180	Garmisch-Partenkirchen	0,00
181	Landsberg a. Lech	22,81
182	Miesbach	0,02
183	Mühldorf a. Inn	51,52
184	München	5,81
185	Neuburg-Schrobenhausen	39,61
186	Pfaffenhofen a.d. Ilm	29,84
187	Rosenheim	9,86
188	Starnberg	2,87
189	Traunstein	7,95
190	Weilheim-Schongau	1,47
261	Landshut (Stadt)	2,82
262	Passau (Stadt)	0,09
263	Straubing (Stadt)	4,08
271	Deggendorf	101,93
272	Freyung-Grafenau	1,01
273	Kelheim	61,74
274	Landshut	197,49
275	Passau	92,11
276	Regen	1,81
277	Rottal-Inn	74,80
278	Straubing-Bogen	104,76
279	Dingolfing-Landau	120,27
361	Amberg (Stadt)	1,02
362	Regensburg (Stadt)	3,92
363	Weiden i.d.OPf. (Stadt)	2,32
371	Amberg-Sulzbach	24,91

Landkreis Nr.	Landkreis	Fläche (ha)
372	Cham	5,89
373	Neumarkt i.d.Opf.	13,08
374	Neustadt a.d.Waldnaab	21,30
375	Regensburg	69,47
376	Schwandorf i.Bay.	41,30
377	Tirschenreuth	22,94
461	Bamberg (Stadt)	0,00
462	Bayreuth (Stadt)	0,87
463	Coburg (Stadt)	2,59
464	Hof (Stadt)	3,90
471	Bamberg	28,64
472	Bayreuth	17,40
473	Coburg	30,97
474	Forchheim	14,99
475	Hof	39,28
476	Kronach	5,98
477	Kulmbach	10,58
478	Lichtenfels	29,14
479	Wunsiedel i.Fichtelgebirge	7,78
561	Ansbach (Stadt)	1,15
562	Erlangen (Stadt)	1,12
563	Fürth (Stadt)	1,18
564	Nürnberg (Stadt)	0,61
565	Schwabach (Stadt)	0,09
571	Ansbach	28,92
572	Erlangen-Höchstadt	6,99
573	Fürth	5,60
574	Nürnberger Land	5,95
575	Neustadt a.d.Aisch-Bad Win	41,45
576	Roth	8,18
577	Weissenburg-Gunzenhausen	25,90
661	Aschaffenburg (Stadt)	0,00
662	Schweinfurt (Stadt)	0,00
663	Würzburg (Stadt)	1,09
671	Aschaffenburg	1,83
672	Bad Kissingen	13,77
673	Rhön-Grabfeld	46,93
674	Hassberge	56,39
675	Kitzingen	35,37
676	Miltenberg	3,05
677	Main-Spessart	25,88
678	Schweinfurt	32,92
679	Würzburg	40,15
761	Augsburg (Stadt)	2,13
762	Kaufbeuren (Stadt)	0,00
763	Kempten (Allgäu) (Stadt)	0,00
764	Memmingen (Stadt)	0,43
771	Aichach-Friedberg	48,18
772	Augsburg	22,99
773	Dillingen a.d.Donau	39,29
774	Günzburg	26,41
775	Neu-Ulm	11,86
776	Lindau (Bodensee)	0,04
777	Ostallgäu	3,96
778	Unterallgäu	33,27

Landkreis Nr.	Landkreis	Fläche (ha)
779	Donau-Ries	64,17
780	Oberallgäu	0,00
		2280,97

Je Regierungsbezirk:

Regierungs- bezirk (Nr.)	Regierungsbezirk	Fläche (ha)
1	Oberbayern	482,56
2	Niederbayern	762,90
3	Oberpfalz	206,14
4	Oberfranken	192,13
5	Mittelfranken	127,14
6	Unterfranken	257,37
7	Schwaben	252,72
		2280,97